

BERATUNGSFÖRDERUNG § 82b GewO 1994 - Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen 2026

Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 01.01.2026

Richtlinie / Programmdokument

<u>Antragszeitraum:</u>	02.01.2026 - 11.12.2026 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung sowie Beendigung des Programms). Der Förderantrag muss vor Beratungsbeginn gestellt werden.
<u>Antragsberechtigte:</u>	Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ. Die Auszahlung der Förderung setzt eine aktive Mitgliedschaft in der WKO Oberösterreich (WKOÖ) voraus.
<u>Abrechnungszeitraum:</u>	die Nachweise zur Auszahlung beantragter und genehmigter Förderanträge sind bis spätestens 30.11.2027 im Förderportal hochzuladen.
<u>Fördergeber:</u>	Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

Präambel:

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers lt. § 82b Gewerbeordnung. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

Die WKOÖ unterstützt mit einem Förderangebot zur § 82b GewO 1994 Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen durch Beratungsunternehmen (siehe Punkt „Beratungsunternehmen“), bei dem 75 % des Beratungshonorars jedoch max. EUR 750,- erstattet werden.

Inhalt

Zielsetzung	3
Inhalt Gegenstand der Förderung	3
Förderhöhe	3
Beratungsunternehmen	3
Nachweis	3
1. Persönliche Voraussetzungen	4
2. Sachliche Voraussetzungen	4
3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	4
4. Art der Förderung	4
5. Nicht förderbare Kosten	4
6. Antragstellung	5
7. Allgemeine Bestimmungen	5
8. Kontrolle der Förderung	6
9. Fördermissbrauch	6
10. Auskunft und Beratung	7

Zielsetzung

Ziel ist die Unterstützung bei der Durchführung der § 82b GewO Eigenüberprüfung durch den Betriebsinhaber mit dem ausgewählten Berater.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

- Erstellung und Beschaffung sämtlicher erforderlicher Prüfbescheinigungen einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Übermittlung der Prüfbescheinigungen bei Mängeln an die Behörde (einschließlich von Vorschlägen zur Mängelbehebung).

Hinweis: Allfällige Einreichunterlagen für Änderungsbewilligungen bzw. Neubewilligungen fallen nicht unter diese Förderung. Diese können zusätzlich im Rahmen eines Betriebsanlagen-Coachings gefördert werden.

Förderhöhe

Die Förderung beträgt **75 %** des Beratungshonorars (ohne Umsatzsteuer). Die maximale Förderung (Zuschuss) beträgt **€ 750,--**. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der WKO Oberösterreich.

Beratungsunternehmen

Beratungsunternehmen (Ingenieurbüros, Zivilingenieur:innen oder Unternehmensberater:innen) mit einschlägiger Befugnis. Freie Vereinbarung der Beratungskosten zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

Nachweis

- Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
 - Kurzbericht v. Berater:in | Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung, durchgeführte Maßnahmen, ev. erstellte Unterlagen
- Aufwandsnachweise v. Berater:in
- Rechnung v. Berater:in
- Zahlungsnachweis der/des Rechnung/Honorars

1. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich EPUs und kleine sowie mittlere Unternehmen (lt. KMU- Definition der EU) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

2. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung daher nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der Beratungsbeginn erst erfolgt, nachdem der vollständige Förderantrag für das Vorhaben über das Förderportal der WKO Oberösterreich eingereicht und eine Anmeldebestätigung übermittelt wurde.

3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

- 3.1. Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt, Maßnahmen und Bescheinigungen für die Durchführung § 82b Eigenüberprüfung zumindest auf einen der angeführten Förderinhalte (Seite 3) zutrifft.
- 3.2. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

4. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

5. Nicht förderbare Kosten

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis bei der Förderbeantragung mit hochzuladen.

Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in und/oder Berater:in.

Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

Kosten die nicht im Zeitraum 02.01.2026 - 11.12.2026 entstehen.

6. Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 02.01.2026 und 11.12.2026 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag eventuell anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Fördernehmer:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist).

Die Förderung für die Beratung gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

Nach Abschluss der Beratung sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Serviceportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Förderwerber:in bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 30.11.2027 im Förderportal abzurechnen und hochzuladen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Fördermittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,-- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und

allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

- 7.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 7.4. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 7.5. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8 Kontrolle der Förderung

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Fördervorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9 Fördermissbrauch

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von Beratungsförderungen § 82b GewO 1994 - Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10 Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm:

Abteilung

Service und Innovation | Umweltservice

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: 05/90909-3634 | E-Mail: umweltservice@wkoee.at